Curriculum für das Masterstudium Kunstgeschichte

Stand: Juni 2023

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 17.03.2008, 15. Stück, Nr. 103
1. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 29.01.2016, 12. Stück, Nummer 51
2. Änderung und Wiederverlautbarung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 25.06.2018, 34. Stück, Nummer 173
Schreibfehlerberichtigung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 20.08.2018, 40. Stück, Nr. 233
3. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 27.06.2022, 45. Stück, Nr. 304
4. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 01.02.2023, 14. Stück, Nr. 63

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Kunstgeschichte an der Universität Wien sind mit dem Gegenstandsbereich und den Methoden der Disziplin vertraut und über das im Bachelorstudium erreichte Niveau hinausgehend befähigt, im Fach Kunstgeschichte selbstständig zu forschen. Sie sind in der Lage, kunsthistorische Themen sinnvoll einzugrenzen, Forschungsfragen zu formulieren, Hypothesen zu entwickeln, Argumentationsziele festzulegen und in kritischer Auseinandersetzung mit der jeweils relevanten Fachliteratur zu erreichen. Durch das Verfassen einer Masterarbeit stellen sie ihre Fähigkeit unter Beweis, kunsthistorische Studien von mittlerem Umfang zu konzipieren, durchzuführen und in Form eines gut aufgebauten, wohlformulierten, fachlichen Standards entsprechenden Textes erfolgreich abzuschließen. Ebenso sind sie in der Lage, ihre Forschungsergebnisse in Form von wissenschaftlichen Vorträgen zu präsentieren und in Diskussionen zu vertreten.

(2) Zu den Besonderheiten des Masterstudiums Kunstgeschichte an der Universität Wien gehören:

- die Auseinandersetzung mit Werken der bildenden Kunst und Architektur in ihrem räumlichen und historischen Kontext
- die große geographisch-kulturräumliche Breite des Studienangebots, von Europa über den Mittelmeerraum und Vorderasien bis Ostasien
- die Möglichkeit eigener Schwerpunktsetzung im Ausmaß von bis zu 100 ECTS-Punkten bei Regionen, Perioden oder Themen eigener Wahl
- die Möglichkeit einer transdisziplinären Erweiterung kunsthistorischer Fachkenntnisse über ein Modul von 15 ECTS-Punkten
- ein starker Fokus auf prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (mindestens 80 von 120 ECTS). Er hilft den Studierenden, sich Techniken des Forschens und der Vermittlung von Forschungsergebnissen anzueignen und bereitet sie auf die Masterarbeit wie auch auf forschungsbasierte berufliche Tätigkeiten vor.

(3) Die Studierenden absolvieren Lehrveranstaltungen aus folgenden Bereichen:

- Mittlere Kunstgeschichte (Spätantike/Mittelalter)
- Neuere Kunstgeschichte (Frühe Neuzeit)
- Neueste Kunstgeschichte (Moderne)
- Zeitgenössische Kunst
- Zentraleuropäische Kunstgeschichte
- Byzantinische Kunstgeschichte
- Geschichte islamischer Kunst
- Kunstgeschichte Asiens.

(4) Je nach Lehrangebot können Studierende einen Schwerpunkt in den Bereichen ‚Geschichte islamischer Kunst' oder ‚Kunstgeschichte Asiens' setzen und sich diesen als Zusatz im Abschlusszeugnis aus-

weisen lassen. Bedingung dafür ist die Absolvierung von Modulen, die für den jeweiligen Bereich fachlich relevant sind, im Ausmaß von mindestens 60 ECTS, inklusive der Erstellung der Masterarbeit in diesem Bereich. Ein Seminar aus den Modulen 1 bis 3, das Modul 6, die Module 10–11 sowie nach Möglichkeit eine Exkursion sind jedenfalls in dem jeweiligen Bereich zu absolvieren, damit die Schwerpunktsetzung akzeptiert werden kann.

(5) Durch die im Studium erworbenen Fachkenntnisse und intellektuellen Fertigkeiten qualifizieren sich die Studierenden für wissenschaftliche – oder durch wissenschaftliche Erfahrung informierte – Tätigkeiten
- an Universitäten und Forschungseinrichtungen
- in Museen, Galerien und im Bereich der Kunstvermittlung
- im Bereich der Kunstkritik
- im Bereich der Denkmalpflege und des Kulturgüterschutzes
- im Kunsthandel
- im Verlagswesen
- im Kulturmanagement
- in Archiven
- im Bereich der Kulturpolitik.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Kunstgeschichte beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 95 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 20 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in der Masterarbeit sowie 5 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in der Masterprüfung absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Kunstgeschichte setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Kunstgeschichte an der Universität Wien. Dieses Studium erfüllt die in Abs 5 genannten Kritierien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung

(5) Zulassungswerber*innen müssen bereits absolvierte fachlich relevante Studien aus den Bereichen Geisteswissenschaften/Philosophie nachweisen und folgende qualitative Zulassungsbedingungen erfüllen:

a) Terminologische und methodische Kenntnisse im Fach Kunstgeschichte im Ausmaß von 15 ECTS

b) Überblickskenntnisse im Fach Kunstgeschichte im Ausmaß von 15 ECTS

c) Vorlage eines Motivationsschreibens in deutscher oder englischer Sprache. Dieses ist unter Berücksichtigung eines vom zuständigen studienrechtlichen Organ erstellten Fragenkatalogs von der Antragstellerin oder dem Antragsteller eigenständig zu verfassen. Es soll dem Nachweis der Fähigkeit dienen, eigene Forschungsinteressen zu formulieren und den eigenen Erfahrungshintergrund zu den zentralen Fragen des Masterstudiums Kunstgeschichte in argumentativ und sprachlich nachvollziehbarer Weise in Beziehung zu setzen.

(6) Mit der Absolvierung der Erweiterungscurricula „Kunstgeschichte – Grundlagen" und „Kunstgeschichte –Vertiefung" gilt der Nachweis über die Kenntnisse gemäß Abs 3 lit a) und lit b) als erbracht.

(7) Sofern die vorgelegten schriftlichen Unterlagen zu einer positiven oder negativen Entscheidung über die Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen nicht ausreichen, kann das studienrechtlich zuständige Organ zusätzlich ein fachliches Interview mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin führen. Die Verwendung von Videokonferenzsystemen und ähnlichen Kommunikationsmedien ist zulässig, wenn die Identität des Antragstellers oder der Antragstellerin feststellbar ist. Der Verlauf und die Ergebnisse des Interviews sind zusammenfassend zu protokollieren.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Kunstgeschichte ist der akademische Grad „Master of Arts" – abgekürzt „MA" – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Pflichtmodul Spezialisierung I	10 ECTS
Pflichtmodul Spezialisierung II	10 ECTS
Pflichtmodul Spezialisierung III	10 ECTS
Pflichtmodul Exkursion ‚Österreich in seinem historischen Umfeld	5 ECTS
Pflichtmodul Exkursion ‚Ausland'	10 ECTS
Pflichtmodul Vorbereitung auf die Masterarbeit	5 ECTS
Pflichtmodul Praxisfelder der Kunstgeschichte	5 ECTS
Pflichtmodul Methoden/Theorie	5 ECTS
Pflichtmodul Vertiefung Kunstgeschichte	15 ECTS
Pflichtmodul Individuelle Akzentsetzung	15 ECTS
Pflichtmodul Seminar zur Abschlussarbeit	5 ECTS

(2) Modulbeschreibungen

1	**Spezialisierung I (Pflichtmodul)**	**10 ECTS-Punkte**
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden haben sich in ein spezielles kunsthistorisches Thema eingearbeitet, die relevante Fachliteratur erschlossen und sie auf kritische Weise rezipiert. Sie sind über das im BA-Studium erreichte Niveau hinausgehend dazu befähigt, kunsthistorische Themen sinnvoll einzugrenzen, Forschungsfragen zu erkennen, Hypothesen zu entwickeln, Argumentationsziele festzulegen und in Auseinandersetzung mit der Fachliteratur einzuholen. Ebenso sind sie in der Lage, die Ergebnisse ihrer Recherchen, Beobachtungen und Reflexionen in Wort und Schrift überzeugend darzustellen.	
Modulstruktur	SE zur Spezialisierung I, 10 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (10 ECTS-Punkte)	

2	**Spezialisierung II (Pflichtmodul)**	**10 ECTS-Punkte**
Teilnahme-voraussetzung	keine	

Modulziele	Die Studierenden haben sich in ein spezielles kunsthistorisches Thema eingearbeitet, die relevante Fachliteratur erschlossen und sie auf kritische Weise rezipiert. Sie sind über das im BA-Studium erreichte Niveau hinausgehend dazu befähigt, kunsthistorische Themen sinnvoll einzugrenzen, Forschungsfragen zu erkennen, Hypothesen zu entwickeln, Argumentationsziele festzulegen und in Auseinandersetzung mit der Fachliteratur einzuholen. Ebenso sind sie in der Lage, die Ergebnisse ihrer Recherchen, Beobachtungen und Reflexionen in Wort und Schrift überzeugend darzustellen.
Modulstruktur	SE zur Spezialisierung II, 10 ECTS, 2 SSt (pi)
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (10 ECTS-Punkte)

3	**Spezialisierung III (Pflichtmodul)**	**10 ECTS-Punkte**
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden haben sich in ein spezielles kunsthistorisches Thema eingearbeitet, die relevante Fachliteratur erschlossen und sie auf kritische Weise rezipiert. Sie sind über das im BA-Studium erreichte Niveau hinausgehend dazu befähigt, kunsthistorische Themen sinnvoll einzugrenzen, Forschungsfragen zu erkennen, Hypothesen zu entwickeln, Argumentationsziele festzulegen und in Auseinandersetzung mit der Fachliteratur einzuholen. Ebenso sind sie in der Lage, die Ergebnisse ihrer Recherchen, Beobachtungen und Reflexionen in Wort und Schrift überzeugend darzustellen.	
Modulstruktur	SE zur Spezialisierung III, 10 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (10 ECTS-Punkte)	

4	**Exkursion ‚Österreich in seinem historischen Umfeld' (Pflichtmodul)**	**5 ECTS-Punkte**
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden haben ihre Kenntnisse von Kunst in Österreich und seinem historischen Umfeld (und somit im Bereich der ‚zentraleuropäischen Kunstgeschichte') erweitert und vertieft. Sie haben gelernt, Kunstwerke in ihrer Materialität und in ihrem konkreten räumlichen und kulturellen Kontext zu erfassen und sie auf wissenschaftlich fundierte Weise zu diskutieren.	
Modulstruktur	EX, 5 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS-Punkte)	

5	**Exkursion ‚Ausland' (Pflichtmodul)**	**10 ECTS-Punkte**
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden haben ihre Kenntnisse von Kunst jenseits von Österreich und seinem historischen Umfeld erweitert und vertieft. Dabei haben sie auch die Fähigkeit weiterentwickelt, Kunstwerke in ihrer Materialität und in ihrem konkreten räumlichen und kulturellen Kontext zu erfassen und sie auf wissenschaftlich fundierte Weise zu diskutieren. Sie haben darüber hinaus Einsicht in die Vielfalt regional unterschiedlicher Forschungstraditionen und Wissenschaftssprachen gewonnen.	
Modulstruktur	EX, 10 ECTS, 4 SSt (pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (10 ECTS-Punkte)	

6	**Vorbereitung auf die Masterarbeit (Pflichtmodul)**	**5 ECTS-Punkte**
Teilnahme-voraussetzung	Erfolgreicher Abschluss von Modul 1	

Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Thema und Betreuung sollten bereits genehmigt sein.
Modulziele	Die Studierenden haben sich auf inhaltliche und methodische Anforderungen der Masterarbeit vorbereitet.
Modulstruktur	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots eine VO/ein Seminar zur Abschlussarbeit/eine UE im Ausmaß von 5 ECTS-Punkten. Die Wahl der Lehrveranstaltung soll in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit erfolgen.
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) bzw. prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS-Punkte)

7	**Praxisfelder der Kunstgeschichte (Pflichtmodul)**	**5 ECTS-Punkte**
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden sind mit aktuellen Praxisfeldern der Kunstgeschichte (siehe § 1 Abs 5) vertraut und darauf vorbereitet, sich in einem dieser Bereiche zu betätigen.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots eine VO/eine UE oder ein fachspezifisches PR im Ausmaß von 5 ECTS-Punkten. Die für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Lehrveranstaltungen aus diesem Modul können durch Zeiten als Studierendenvertreterin oder Studienvertreter iSd § 31 Abs 3 und 4 HSG 2014 ersetzt werden.	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) bzw. prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS-Punkte)	

8	**Methoden/Theorie (Pflichtmodul)**	**5 ECTS-Punkte**
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden haben ihre Fähigkeit weiterentwickelt, theoretisch anspruchsvolle Texte zu lesen, zu kommentieren und kritisch zu diskutieren. Sie haben sich im reflektierten Umgang mit verschiedenen Methoden der Kunstgeschichte und mit kunstgeschichtlich relevanten Theoriemodellen anderer Disziplinen geübt.	
Modulstruktur	VO oder UE im Ausmaß von 5 ECTS-Punkten.	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) bzw. prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS-Punkte)	

9	**Vertiefung Kunstgeschichte (Pflichtmodul)**	**15 ECTS-Punkte**
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Durch die Absolvierung von drei kunsthistorischen Lehrveranstaltungen haben die Studierenden die im bisherigen Studium gewonnenen Fachkenntnisse vertieft.	
Modulstruktur	In diesem Modul sind drei LV im Ausmaß von insgesamt 15 ECTS-Punkten und je 2 SSt (pi/npi) zu absolvieren, darunter mindestens eine Übung.	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) bzw. prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 15 ECTS-Punkte)	

10	**Individuelle Akzentsetzung (Pflichtmodul)**	**15 ECTS-Punkte**
Teilnahme-voraussetzung	keine	

Modulziele	Die Studierenden haben ihre Fachkenntnisse *entweder* durch Absolvierung von drei weiteren kunsthistorischen Lehrveranstaltungen zusätzlich vertieft *oder* durch die Wahl von Lehrveranstaltungen aus einer anderen akademischen Disziplin im Umfang von 15 ECTS-Punkten transdisziplinär erweitert. Im zweiten Fall wurde darauf geachtet, dass die jeweils getroffene Wahl im Hinblick auf die individuellen Studienziele sinnvoll ist und gegenüber dem für die Akzeptanz von Lehrveranstaltungen zuständigen Organ begründet werden kann. Die Erweiterung kann beispielsweise dem Erwerb von Quellensprachen dienen.
Modulstruktur	In diesem Modul sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten zu absolvieren. Es kann sich dabei *entweder* um drei kunsthistorische LV (Vorlesungen oder Übungen) im Umfang von je 2 SSt (npi/pi) handeln *oder* um Lehrveranstaltungen derselben ECTS-Zahl aus einer anderen Disziplin. Letzteres nach Vorabgenehmigung durch das zuständige studienrechtliche Organ. Lehrveranstaltungen aus diesem Modul können durch Zeiten als Studierendenvertreterin oder Studienvertreter iSd § 31 Abs 3 und 4 HSG 2014 ersetzt werden.
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) bzw. prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 15 ECTS-Punkte)

11	**Seminar zur Abschlussarbeit (Pflichtmodul)**	**5 ECTS-Punkte**
Teilnahme-voraussetzung	Erfolgreiche Absolvierung von Modul 1, Die Teilnahme am Seminar setzt überdies die Genehmigung des Themas und der Betreuung gemäß Satzung voraus.	
Modulziele	Die Studierenden haben sowohl das Gesamtkonzept wie auch Zwischenergebnisse ihrer jeweiligen Masterarbeit präsentiert und im Dialog mit Kolleginnen und Kollegen sowie mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit weiterentwickelt. Auf diese Weise haben sie auch den thematischen Zuschnitt und die Argumentationsstruktur ihrer Arbeit geklärt.	
Modulstruktur	SE zur Abschlussarbeit, 5 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS-Punkte)	

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich, methodisch und sprachlich angemessen zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass die Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden kann.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu wählen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 20 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung über ein Thema aus einem der in § 1 Abs 3 genannten Bereiche des Fachs oder über Fragen der Methoden/Theorie. Fällt das Thema der Masterarbeit in einen der in § 1 Abs 3 genannten Bereiche des Fachs, ist darauf zu achten, dass das Thema des zweiten Prüfungsteils entweder aus einem anderen dieser Bereiche gewählt wird oder Fragen der Methoden/Theorie betrifft. Behandelt die Masterarbeit hingegen vorrangig Fragen der Methoden/Theorie, muss das Thema des zweiten Prüfungsteils einem der in § 1 Abs 3 genannten Bereiche entnommen werden. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von insgesamt 5 ECTS-Punkten.

§ 8 Mobilität im Masterstudium

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO):
Sie dienen der Präsentation und Reflexion von Themen, Fragen, Methoden und Ergebnissen kunsthistorischer Forschung. Neben dem etablierten Wissensstand kommen auch aktuell ablaufende Forschungsprozesse zur Darstellung. Vorlesungen enthalten Hinweise auf relevante Fachliteratur und können durch Pflichtlektüre ergänzt werden. Die Prüfung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Seminare (SE):
Sie dienen – im Vorfeld der Verfassung akademischer Abschlussarbeiten – der vertieften Auseinandersetzung mit kunsthistorischen Fragestellungen und Arbeitsmethoden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer arbeiten sich in ein bestimmtes Thema ein, präsentieren eigene mündliche Beiträge und verfassen schriftliche Arbeiten wissenschaftlichen Charakters. Festlegungen über die Länge der letzteren finden sich auf der Homepage des Instituts. Seminare zu Abschlussarbeiten bieten Studierenden die Gelegenheit, Exposés oder Zwischenergebnisse ihrer jeweiligen Masterarbeit oder Dissertation zu präsentieren und im Dialog mit KollegInnen sowie mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit weiter zu entwickeln.

Übungen (UE):
Übungen sind Lehrveranstaltungen zu speziellen Bereichen, welche die aktive Mitarbeit der Studierenden in Form von mündlichen, schriftlichen oder praxisbezogenen Beiträgen voraussetzen.

Exkursionen (EX):
Sie ermöglichen eine Auseinandersetzung mit Kunstwerken in ihrer Materialität und in ihrem konkreten räumlichen und kulturellen Kontext. Sie schulen die Fähigkeit der Studierenden, eigene Beobachtungen, Fragen und Interpretationsvorschläge in eine gemeinsam geführte, wissenschaftlich fundierte Diskussion einzubringen.

§ 10 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Seminare: 20

Übungen: 30
In Abhängigkeit von den Zulassungsbestimmungen einzelner Museen, Sammlungen oder Archive kann es notwendig sein, diese Zahl zu reduzieren.

Exkursionen: 30
In Abhängigkeit von den Zulassungsbestimmungen einzelner Museen, Sammlungen oder Archive kann es notwendig sein, diese Zahl zu reduzieren.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen
Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff
Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren
Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Verbot der Doppelanerkennung und Verbot der Doppelverwendung
Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(5) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 51, 12.Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2018, Nr. 173, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 304, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 1. Februar 2023, Nr. 63, Stück 14, treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2008 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Anhang

(1) Empfohlener Pfad durch das Studium:

Sem.	**Modul**	**Lehrveranstaltung**	**ECTS**	**Σ ECTS**
1.	M 1	1 Lehrveranstaltung (Seminar)	10	

	M 7/M 8/M 9/M 10	4 Lehrveranstaltungen	20	
				30

2.	M 2	1 Lehrveranstaltung (Seminar)	10	
	M 7/M 8/M 9/M 10	3 Lehrveranstaltungen	15	
	M4	Exkursion „Österreich in seinem historischen Umfeld“	5	
				30

3.	M 3	1 Lehrveranstaltung (Seminar)	10	
	M 7/M 8/M 9/M 10	1 Lehrveranstaltung	5	
	M 5	Exkursion „Ausland“	10	
	M 6	1 Lehrveranstaltung	5	
				30

4.	M 11	Seminar zur Abschlussarbeit	5	
	Masterarbeit	Masterarbeit	20	
	Masterprüfung	Masterprüfung	5	
				30

(3) Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	**English**
Pflichtmodul Spezialisierung I-III	*Compulsory module: Specialisation I-III*
Pflichtmodul Exkursion ‚Österreich in seinem historischen Umfeld‘	*Compulsory module: Field Trip: Austria in its Historical Context*
Pflichtmodul Exkursion 'Ausland'	*Compulsory module: Field Trip: Beyond Austria*
Pflichtmodul Vorbereitung auf die Masterarbeit	*Compulsory module: Preparation for the Master’s Thesis*
Pflichtmodul Praxisfelder der Kunstgeschichte	*Compulsory module: Practical Applications of History of Art and Architecture*
Pflichtmodul Methoden/Theorie	*Compulsory module: Methods/ Theory*
Pflichtmodul Vertiefung Kunstgeschichte	*Compulsory module: Emphasis: History of Art and Architecture*
Pflichtmodul Individuelle Akzentsetzung	*Compulsory module: Individual Focus*
Pflichtmodul Masterarbeit	*Compulsory module: Master’s Thesis*
Pflichtmodul Seminar zur Abschlussarbeit	*Compulsory module: Thesis Seminar*
Pflichtmodul Masterprüfung	*Compulsory module: Master‘s Examination*